9921/J vom 11.07.2016 (XXV.GP)

ANFRAGE

der Abgeordneten Barbara Rosenkranz und weiterer Abgeordneter an den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres

betreffend Umsetzung des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes

Durch die Novelle des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes sollen künftig Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte das Privileg erhalten, ohne den Nachweis eines Berufs- oder Bildungsabschlusses in den Genuss einer staatlich anerkannten Qualifikation zu kommen. Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte wird der Zugang zu einem Anerkennungsverfahren ohne Dokumente möglich sein. Über die Verfahren zur Ermittlung der Qualifikation heißt es im Gesetzestext wörtlich: "Geeignet erscheinende Verfahren können etwa praktische oder theoretische Prüfungen, Stichprobentests, Arbeitsproben sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Auswahl des Verfahrens [...] liegt im Ermessen der zuständigen Behörde."

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres folgende

Anfrage:

- 1. Welche Behörden werden für die Anerkennung nicht nachgewiesener Bildungsabschlüsse für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte zuständig sein?
- 2. Welche konkreten Prüfungsanforderungen werden an die Antragssteller gestellt?
- 3. Wie werden Stichprobentests konkret durchgeführt?
- 4. Für welche Berufsgruppen erscheint ein "Stichprobentest" als ausreichend?
- 5. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass ein Niveau- und Qualitätsverlust unter dem der Ruf der österreichischen Ausbildung im Ausland leidet, wie in der Begutachtung der Rechtsanwaltskammer befürchtet, nicht eintritt?

